

Aussagekraft der Protokolle erhöht werden kann und die inhaltliche Gestaltung des Schlußberichts weitgehend mitbestimmt wird.

Bei *weniger umfangreichen Verfahren* wird in der Regel der *chronologische Aufbau* der Akte zu bevorzugen sein. Das heißt, die Untersuchungsdokumente werden entsprechend ihrer Ausfertigung bzw. nach dem Eingangsdatum geordnet und abgeheftet. Sollte in dem einen oder anderen Fall eine Nachvernehmung des Beschuldigten oder auch eines Zeugen notwendig sein, dann ist dieses Protokoll zweckmäßigerweise der ersten Vernehmung zuzuordnen. Auch die Zuordnung von der Sache her zusammengehörender Dokumente — z. B. zur Täterpersönlichkeit — muß die gewählte Grundordnung nicht durchbrechen, weil selbst dann der Vorgang vom Gesamtumfang her übersichtlich bleibt.

Wesentlich komplizierter ist der Aktenaufbau bei Strafsachen mit mehreren Beschuldigten und unterschiedlicher Beteiligung an Tatkomplexen oder bei umfangreichen Straftaten einzelner Beschuldiger. In diesen Fällen ist eine klare Konzeption von vornherein oder sofort, nachdem das Ausmaß der zu untersuchenden Straftaten sichtbar wird, unerläßlich.

Diese Vorgänge werden meist nach *Tatkomplexen* gegliedert. Dabei ist zu beachten, daß dies nicht formal erfolgt und daß das Prinzip der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung nicht verletzt wird. Bei dieser Arbeitsweise kann es u. U. auch erforderlich werden, bei einem gewissen Stand der Untersuchung Komplexe umzugruppieren. Das jedoch unterstreicht nur die Wichtigkeit, eine gründlich durchdachte Konzeption für den Aktenaufbau zu erarbeiten und rechtzeitig im erforderlichen Umfang zu korrigieren.

Um von vornherein den Aktenumfang nicht unnötig auszuweiten, muß auch Klarheit darüber bestehen, welche Protokolle vom Untersuchungsorgan prozeßrechtlich gefordert werden. Eindeutig ist das Untersuchungsorgan an Form und Inhalt z. B. bei Vernehmungen oder Beschlagnahmen gebunden. Eine Reihe von Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen — z. B. die Tatortuntersuchung — müssen ebenfalls sorgfältig protokolliert werden, weil sie für die Beweisführung Bedeutung haben können. Welche Konsequenzen sich darüber hinaus aus § 104 StPO im Einzelfall ergeben, kann nur aus der Sache selbst bestimmt werden. Jedoch ist zu beachten, daß *Protokolle Niederschriften über Ermittlungshandlungen sind, deren Inhalt vom Gegenstand der Ermittlung bestimmt werden und das tatsächliche Geschehen oder die Ergebnisse widerspiegeln müssen*. Es gilt einfach von Anfang an, unnötigen Ballast auszuschließen und sich in der Arbeit zu konzentrieren.

Aus diesen kurzen Darlegungen wird ersichtlich, daß sich die qualitative Erfassung des Ermittlungsergebnisses im Schlußbericht